

Richtlinie¹ zur Beurteilung der beruflichen Eignung am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule Zürich

(gestützt auf §2 des Reglementes über die Prüfungen am Institut Unterstrass an der Pädagogischen Hochschule vom 16. Juni 2014)

A. Allgemeines zur Eignungsabklärung

§ 1 Eignungsabklärung

Bei jeder angehenden Lehrerin bzw. bei jedem angehenden Lehrer werden folgende Berufsvoraussetzungen überprüft:

- Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Befähigung zu strukturiert-ordnendem Denken und Darlegen
- Befähigung zu flexiblem, phantasievollem und kreativem Darbieten und Verhalten
- Befähigung zur Reflexion des eigenen Handelns
- Belastbarkeit

Die Berufsvoraussetzungen werden insbesondere im Rahmen der berufspraktischen Ausbildung während des Basisstudiums überprüft.

§ 2 Regelablauf

Die Eignungsabklärung ist ein mehrstufiges Verfahren, das sich einerseits auf Gespräche andererseits auf das von der/dem Studierenden zusammengestellte und verfasste Portfolio stützt. Das Verfahren ist kriterien-, lernziel- und ressourcengestützt. Während des Basisstudiums finden vier Gespräche statt, zwei davon mit den Praxisleitungen des Orientierungspraktikums, zwei mit Dozierenden des Instituts. Das fünfte Gespräch besteht aus der abschliessenden Selbsteinschätzung des/der Studierenden und dem Feedback aus dem Eignungskonvent durch eine/n Dozierende/n.

In begründeten Fällen kann die Schulärztin oder der Schularzt beigezogen oder eine Begutachtung durch eine Fachperson angeordnet werden. Weitere Einzelheiten regeln die Weisungen zu Portfolio und Berufseignung.

§ 3 Erweiterte Eignungsabklärung

In Zweifelsfällen kann die Eignungsabklärung verlängert oder bei Eintritt eines neuen Sachverhaltes erneut angeordnet werden. In begründeten Fällen kann die Institutsleitung die Schulärztin oder den Schularzt beiziehen oder eine Begutachtung durch eine Fachperson anordnen.

B. Entscheid

§ 4 Regelablauf

Bestehen am Vorliegen der Berufsvoraussetzungen keine Zweifel, so beschliesst der Eignungskonvent Aufnahme in die stufenspezifische Ausbildung. Dieser Entscheid wird im Protokoll des Konvents festgehalten und der/dem Studierenden durch eine/n Dozierende/n mitgeteilt.

§ 5 Erweiterte Eignungsabklärung

Ist das Vorliegen der Berufsvoraussetzungen fraglich, kann der Eignungskonvent die Eignungsabklärung bis spätestens Ende 3. Studiensemesters verlängern. Die Auflagen werden schriftlich in einem Lernvertrag festgehalten.

§ 6 Wegweisung vom Studium

Werden die Berufsvoraussetzungen nicht erfüllt, beschliesst der Eignungskonvent „Nichteignung“; die betroffenen Studierenden werden definitiv vom Studium ausgeschlossen.

§ 7 Entscheid zur Wiedereröffnung der beruflichen Eignungsaburteilung

Treten zu einem späteren Zeitpunkt aussergewöhnliche Auffälligkeiten oder Vorkommnisse auf, die zu erheblichem Zweifel an der beruflichen Eignung führen, wendet sich die Studiengangsleitung an die den/die Institutsleiter/-in. Diese/-r kann auf Antrag der Studiengangsleitung eine erneute Beurteilung der beruflichen Eignung beschliessen. Im Fall einer Wiedereröffnung der Beurteilung der beruflichen Eignung begründet der/die Institutsleiter/-in diesen Entscheid schriftlich und legt fest, in welcher Zeitspanne und in welchen Modulen bzw. Praktika (z.B. Wiederholung eines Praktikums, Zusatzpraktikum) die erneute Beurteilung der beruflichen Eignung zu erfolgen hat. Die §§ 1 bis 6 kommen sinngemäss zur Anwendung.

C. Verfahren für Quereinsteigende

§ 8 Anwendbarkeit

Wo dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen enthält, kommen die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung.

§ 9 Berufseignungsverfahren vor Studienbeginn

Die Quereinsteigenden müssen vor Studienbeginn im Rahmen des Zulassungsverfahrens eine Berufseignungsprüfung bestehen (1. Teil der Beurteilung der beruflichen Eignung). Der 2. Teil der Beurteilung der beruflichen Eignung erfolgt analog zum Regelablauf. Die in § 2 und § 3 beschriebenen Schritte werden wie folgt dem Studienplan für Quereinsteigende angepasst:

Während des ersten Jahres finden zwei Gespräche statt, eines davon mit den Praxisleitungen des Orientierungspraktikums, eines mit einem/-r Dozenten/-in des Instituts. Das fünfte Gespräch besteht aus der abschliessenden Selbsteinschätzung des/der Studierenden und dem Feedback aus dem Eignungskonvent durch eine/n Dozierende/n.

Die Beurteilung der beruflichen Eignung muss vor Beginn der berufsintegrierten Phase abgeschlossen sein. Ist der Abschluss einer erweiterten Eignungsbeurteilung bis zu diesem Zeitpunkt nicht möglich, muss die Studentin/der Student dies bei einer Bewerbung gegenüber der Schulleitung kommunizieren. Liegt bis 1. Juli keine positive Eignungsbeurteilung vor, ist ein Übertritt in die berufsintegrierte Phase des Studiums ausgeschlossen und es kann keine Stelle an der Volksschule übernommen werden.

D. Rechtspflege und Schlussbestimmungen

§ 10 Rekurs

Rekurse sind nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes innert 30 Tagen an die Rekurskommission der Zürcher Hochschulen (Walcheplatz 2, 8090 Zürich) zu richten.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie¹ tritt auf den 1. November 2005 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement über die Eignungsabklärung und die Prüfungen an der Pädagogischen Hochschule vom 16. September 2002.

¹Fassung gemäss Beschluss des Dozierendenkonventes vom September 2020